

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 04.05.1919

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1919.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 87. Bekanntmachung des Direktoriums vom 30. April 1919, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1900, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen.

Nr. 87.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1900, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen.
Oldenburg, den 30. April 1919.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen — G. Bl. S. 705 — wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

In Ziff. I 3 wird statt „0,20 M.“ „0,40 M.“ gesetzt.

§ 2.

Ziff. II erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

1. für eine leichte und natürliche Geburt 10—30 M.,
2. für eine solche, wenn dabei Tag und Nacht zugebracht werden 15—40 M.,

3. für eine Zwillingsgeburt 15—40 *M.*,
4. für die Hülfe bei einer Geburt, die durch einen Geburtshelfer beendet werden muß, 15—40 *M.*,
5. für eine im Notfall unternommene geburtshilfliche Operation neben den unter 1—3 erwähnten Gebühren . 10—20 *M.*,
6. für die Hülfe bei einer Fehlgeburt . 10—20 *M.*,
7. für die tägliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes für jeden Besuch . 1— 3 *M.*,
8. für einen Besuch bei Nacht 3— 5 *M.*,
9. für eine Nachtwache bei einer Entbundenen 5—10 *M.*,
10. für die Untersuchung einer Person . 2— 3 *M.*,
wird ein Bericht über die Untersuchung verlangt, das Zweifache dieses Satzes,
11. für das Setzen von Albstieren, Anlegen des Katheters, ärztlich angeordnete Scheidenspülungen und ähnliche Dienstleistungen außer der Zeit der Geburt und des Wochenbettes . . . 2— 3 *M.*

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1919 in Kraft.

Oldenburg, den 30. April 1919.

Direktorium.

Hug.

Scheer.

Dugend.

